

**Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg zur Förderung von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen - inklusive des ökologischen Landbaus - zur Verbesserung der Biodiversität und des Bodenschutzes auf landwirtschaftlich genutzten Flächen**

vom 2. 12. 2024

**(kurz: Richtlinie AUKM Biodiversität, Ökolandbau und Bodenschutz)**

## **I Allgemeine Regelungen**

### **I 1 Rechtsgrundlage und Zwecksetzung**

Das Land Brandenburg und teilweise das Land Berlin gewähren auf der Grundlage

- der Verordnung (EU) 2021/2115 des europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013,
- der Verordnung (EU) 2021/2116 des europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013,
- des GAP-Strategieplans für Deutschland (EL-0103, EL-0105 und EL-0108) und des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK-Rahmenplan) in der jeweils geltenden Fassung,
- und nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO)

Zuwendungen für landwirtschaftliche Unternehmen und teilweise andere Begünstigte für die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Biodiversität und des Bodenschutzes, inklusive der Einführung oder Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren.

#### **I 1.1 Nachhaltigkeit der Förderung**

Nach Art. 6 Abs. 1 Buchstaben d), e), f) und i) i. V. m. mit Art. 70 Abs. 2 („Umwelt-, Klima- und andere Bewirtschaftungsverpflichtungen“) der Verordnung (EU) 2021/2115 werden zur Erreichung der allgemeinen Ziele der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) die folgenden spezifischen Ziele mit dieser Förderung verfolgt:

- Beitrag zum Klimaschutz und zur nachhaltigen Anpassung an den Klimawandel, u. a. durch Verringerung der Treibhausgasemissionen und Verbesserung der Kohlenstoffbindung sowie Förderung nachhaltiger Energie (d);
- Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Böden und Luft, auch durch Verringerung der Abhängigkeit von Chemikalien (e);

- Beitrag zur Eindämmung und zur Umkehr des Verlustes an biologischer Vielfalt, Verbesserung von Ökosystemleistungen und Erhalt von Lebensräumen und Landschaften (f);
- Verbesserung der Art und Weise, wie die Landwirtschaft in der Union gesellschaftlichen Erwartungen in den Bereichen Ernährung und Gesundheit, einschließlich in Bezug auf hochwertige, sichere und nahrhafte Lebensmittel, die auf nachhaltige Weise erzeugt werden, sowie in Bezug auf die Reduzierung von Lebensmittelabfällen, die Verbesserung des Tierwohls und die Bekämpfung antimikrobieller Resistenzen gerecht wird (i).

### **I 1.2 Anspruch des Antragstellers / der Antragstellerin**

Ein Anspruch des Antragstellers / der Antragstellerin auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### **I 1.3 Anwendung der Revisionsklausel**

Für Maßnahmen, die im Rahmen der vorliegenden Richtlinie durchgeführt werden, ist eine Revisionsklausel gemäß Art. 70 Abs. 7 der Verordnung (EU) 2021/2115 vorgesehen. Damit wird sichergestellt, dass die Maßnahmen bei Änderung der einschlägigen verpflichtenden Anforderungen gemäß Art. 70 Abs. 3 Buchstaben a) bis d) der Verordnung (EU) 2021/2115 angepasst werden, oder dass die Einhaltung von Art. 70 Abs. 3 Buchstabe d) derselben Verordnung gewährleistet ist, d. h., die Maßnahmen unterscheiden sich inhaltlich von den Anforderungen, die an die Öko-Regelungen gestellt werden.

Wird eine solche Anpassung von dem Begünstigten nicht akzeptiert, so endet die Verpflichtung, ohne dass für den tatsächlichen Verpflichtungszeitraum eine Rückzahlung der im Rahmen dieses Artikels geleisteten Zahlungen gefordert wird.

## **I 2 Gegenstand der Förderung**

Im Rahmen dieser Richtlinie sollen Maßnahmen zur Verbesserung der Biodiversität, zur Einführung oder Beibehaltung des Ökolandbaus im gesamten landwirtschaftlichen Betrieb und des Bodenschutzes auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, die in besonderem Maße eine zukunftsorientierte Entwicklung und nachhaltige Bewirtschaftung vorantreiben, gefördert werden.

In diesem Sinne erfolgen Zuwendungen für folgende Maßnahmen (gemäß Teil II dieser Richtlinie):

- Teil II A: „Naturschutzorientierte Grünlandbewirtschaftung“
- Teil II B: „Naturschutzorientierte Beweidung“
- Teil II C: „Naturschutzorientierte Ackernutzung“
- Teil II D: „Erhalt und Pflege von Streuobstbeständen“
- Teil II E: „Anbau großkörniger Leguminosen“
- Teil II F: „Einführung oder Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren“

## **I 3 Zuwendungsempfänger / Zuwendungsempfängerin**

Zuwendungsberechtigt für Umwelt-, Klima- und andere Bewirtschaftungsverpflichtungen gemäß Art. 70 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2021/2115 sind Landwirte oder andere Begünstigte (gilt für Teil II A, Teil II B, Teil II C und Teil II D)



bzw. ausschließlich Landwirte (gilt nur für Teil II E und Teil II F), die freiwillig Bewirtschaftungsverpflichtungen eingehen, die für die Verwirklichung eines oder mehrerer der spezifischen Ziele gemäß Art. 6 Abs. 1 und 2 als förderlich angesehen werden.

Als Landwirte werden aktive Betriebsinhaber nach § 8 der GAP-Direktzahlungen-Verordnung (GAPDZV), die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf landwirtschaftlichen Flächen gemäß § 3 und § 4 derselben Verordnung ausüben, angesehen.

## **I 4 Allgemeine Fördervoraussetzungen und Förderverpflichtungen**

### **I 4.1 Allgemeine Fördervoraussetzungen**

#### **I 4.1.1 Zuwendungsfähige Flächen**

Der Begriff „landwirtschaftliche Fläche“ (LF) umfasst gemäß Art. 4 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2021/2115 sowie gemäß § 4 Abs. 1 der GAP-Direktzahlungen-Verordnung (GAPDZV) Ackerland, Dauergrünland und Dauerkulturen, und das auch, wenn diese auf der betreffenden Fläche Agroforstsysteme gemäß § 4 Abs. 2 derselben Verordnung bilden.

Im Rahmen dieser Richtlinie sind grundsätzlich alle landwirtschaftlichen Flächen in den Ländern Brandenburg und Berlin zuwendungsfähig, sofern sie im digitalen Feldblockkataster erfasst sind und vorbehaltlich der Einhaltung spezifischer Regelungen bei einzelnen Maßnahmen (siehe spezifische Fördervoraussetzungen unter Teil II dieser Richtlinie). Danach kann die Förderung je nach Maßnahme auf geeignete, ausgewiesene Gebiete (sog. Kulissen) beschränkt werden.

#### **I 4.1.2 Nicht zuwendungsfähige Flächen**

Nicht zuwendungsfähig sind Flächen,

- die eine Mindestschlaggröße von 0,3 ha unterschreiten,
- auf denen adäquate gesetzliche produktionseinschränkende Auflagen durch Dritte vorgegeben sind,
- auf denen adäquate Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchgeführt werden.

#### **I 4.1.3 Zulässige Kombinationsmöglichkeiten und Ausschluss der Doppelförderung**

Der Antragsteller / die Antragstellerin hat darüber hinaus zu beachten, dass nur zulässige Kombinationen gemäß Kombinationstabelle beantragt werden. Die Kombinationsmöglichkeiten der 2. Säule-Maßnahmen untereinander und mit den Öko-Regelungen der 1. Säule sind in der Datei „Kombinationstabelle AUKM Natura ÖR“ aufgeführt. Die Excel-Datei kann unter folgendem Link aufgerufen werden: <https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/service/foerderung/landwirtschaft/foerderung-aukm-biodiversitaet-und-bodenschutz/> (siehe unter „Antragsverfahren“).

Vorbehaltlich der zulässigen Kombination von verschiedenen Maßnahmen auf derselben Fläche gemäß Kombinationstabelle ist eine Förderung ausgeschlossen, wenn auf derselben Fläche Zahlungen anderer Stützungsmaßnahmen oder Finanzierungen Dritter mit jeweils gleichem Förderinhalt wie in den Maßnahmen dieser Richtlinie in Anspruch genommen werden.

Eine unzulässige Doppelförderung kann auch bei gleichzeitiger Inanspruchnahme bestimmter Öko-Regelungen mit jeweils gleichem Förderinhalt wie in den Maßnahmen dieser Richtlinie vorliegen. Denn nach Art. 70 Abs. 3

Buchstabe d) der Verordnung (EU) 2021/2115 können nur Zahlungen für Verpflichtungen gewährt werden, die sich von Verpflichtungen gemäß Art. 31 der Verordnung (EU) 2021/2115 (Öko-Regelungen) inhaltlich unterscheiden.

## **I 4.2 Förderverpflichtungen**

### **I 4.2.1 Verpflichtungszeitraum**

Verpflichtungen mit Beginn 01.01.2023 und 01.01.2024 werden für einen Zeitraum von fünf Jahren eingegangen.

Verpflichtungen mit Beginn 01.01.2025 werden für einen Zeitraum von vier Jahren eingegangen.

### **I 4.2.2 Schlagdokumentation**

Die Einhaltung aller flächenbezogenen gesetzlichen Anforderungen sowie aller in den Fördermaßnahmen unter Teil II dieser Richtlinie zusätzlich festgelegten Förderverpflichtungen und sonstigen Bestimmungen sind bezogen auf den Einzelschlag des Zuwendungsempfängers / der Zuwendungsempfängerin zu dokumentieren. Zum Nachweis ist die Schlagdokumentation vom Zuwendungsempfänger / von der Zuwendungsempfängerin jeweils bis zum 31. Dezember eines Verpflichtungsjahres abzuschließen und für Kontrollzwecke vorzuhalten.

Folgende Mindestangaben sind für den Einzelschlag erforderlich:

- Schlagbezeichnung (Schlagnummer, Feldblock, ggf. Schlagname)
- Fördermaßnahme (Förderprogramm, Fördergegenstand)
- Bodenbearbeitungs- und Pflegemaßnahmen (Termin, Arbeitsgang)
- organische und mineralische Düngung (Termin, Art, Menge)
- Pflanzenschutzmaßnahmen (Termin, Präparat, Menge)
- Erntemaßnahmen (Termin, Kulturart, Erntemenge, Art des Erntegutes sowie Nachweis über die Beräumung gemäß Nr. II D 6.5)

Bei Dauerkulturen (einschließlich Streuobstbeständen) sind zusätzlich aufzuführen:

- Anzahl der ertragsfähigen Bäume und Reihen- bzw. Pflanzabstand
- Rodungs- oder Ersatzmaßnahmen (z. B. Angaben zu Nachpflanzungen)

Bei Beweidung sind zusätzlich aufzuführen:

- Tierart und -anzahl
- Auf- und Abtriebstermine

Die o. g. Angaben zur Beweidung können auch in einem separat geführten Weidetagebuch aufgezeichnet werden. Das Weidetagebuch ist Bestandteil der Schlagdokumentation gemäß Nr. I 4.2.2.

## **I 5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

Im Rahmen der Förderung sollen ökologische Leistungen auf landwirtschaftlichen Flächen honoriert werden, die auf freiwilliger Basis über Bewirtschaftungsverpflichtungen eingegangen werden, die über die Anforderungen der



Konditionalität und das nationale Ordnungsrecht und damit ggf. auch über spezifische Bewirtschaftungsbeschränkungen hinausgehen. Damit werden gezielt zusätzlich erwünschte Leistungen zur Förderung der Biodiversität, des Ökolandbaus und des Bodenschutzes umgesetzt. Die damit verbundenen Ertragseinbußen bzw. Mehraufwendungen, einschließlich möglicher Transaktionskosten, werden im Rahmen der Förderung ausgeglichen.

- I 5.1      **Zuwendungsart:**            Projektförderung
- I 5.2      **Finanzierungsart:**        Festbetragsfinanzierung
- I 5.3      **Form der Zuwendung:** Zuschuss
- I 5.4      **Höhe der Zuwendung:** Betrag je Fördergegenstand unter Teil II A, Teil II B, Teil II C, Teil II D, Teil II E und Teil II F: siehe „Höhe der Zuwendung“
- I 5.5      **Bagatellgrenze:**            Betrag für Maßnahmen unter Teil II A, Teil II B; Teil II C, Teil II D, Teil II E und Teil II F: 250 Euro je Unternehmen und Jahr

## I 6        Sonstige Zuwendungsbestimmungen

### I 6.1      **Umwandlung einer Verpflichtung**

Der Zuwendungsempfänger / die Zuwendungsempfängerin kann mit Genehmigung der Bewilligungsbehörde während des Verpflichtungszeitraums die bestehende Verpflichtung im Rahmen des genehmigten GAP-Strategieplans in eine andere gleich- oder höherwertige Verpflichtung außerhalb der ursprünglichen Maßnahme umwandeln, sofern damit erhebliche Vorteile für die Umwelt verbunden sind.

Für die umgewandelte Verpflichtung beginnt der Verpflichtungszeitraum neu.

### I 6.2      **Anpassung der Verpflichtung**

Während des Verpflichtungszeitraums einer bestehenden Verpflichtung kann die Bewilligungsbehörde eine Anpassung der bestehenden Verpflichtung genehmigen, wenn diese Anpassung innerhalb der jeweiligen Maßnahme im Rahmen des genehmigten GAP-Strategieplans erfolgt und den Umweltzielen der ursprünglichen Verpflichtung entspricht.

Die angepasste Verpflichtung ist während der restlichen Laufzeit der ursprünglichen Verpflichtung zu erfüllen.

### I 6.3      **Vergrößerung bzw. Verkleinerung der Verpflichtungsfläche**

Will der Zuwendungsempfänger / die Zuwendungsempfängerin den Umfang der in die Verpflichtung einbezogenen Flächen erweitern, sei es durch Einbeziehung weiterer innerbetrieblicher und/oder bislang nicht zum Betrieb gehörender Flächen, so kann

- für den restlichen Verpflichtungszeitraum die zusätzliche Fläche in die bestehende Verpflichtung einbezogen werden, wenn sie den Umweltzielen der Maßnahme dient, deren Kontrollfähigkeit gegeben ist und die Art der Verpflichtung, die Größe der Fläche sowie die Länge des restlichen Verpflichtungszeitraums dies rechtfertigen. Das ist der Fall, wenn die Erweiterung der Fläche 20 % der ursprünglichen Verpflichtungsfläche nicht überschreitet und der restliche Verpflichtungszeitraum noch mindestens 2 Jahre umfasst.

Ist dies nicht der Fall, muss der Zuwendungsempfänger / die Zuwendungsempfängerin

- die ursprüngliche Verpflichtung durch eine neue Verpflichtung ersetzen; dabei ist die gesamte Fläche einzubeziehen. Die neue Verpflichtung muss gleichwertig oder höherwertiger in Bezug auf die ursprüngliche Verpflichtung sein. Bei einer Ersetzung der Verpflichtung beginnt ein neuer Verpflichtungszeitraum, wobei eine Anrechnung des in der bisherigen Verpflichtung erfüllten Zeitraums auf die neue Verpflichtung ausgeschlossen ist.

Die Anzahl Hektar, für die eine Verpflichtung gemäß Artikel 70 der Verordnung (EU) Nr.2022/2115 gilt, kann von Jahr zu Jahr unterschiedlich sein, wenn

- a) sich die betreffende Verpflichtung nicht auf feste Parzellen bezieht und
- b) die Verwirklichung des Verpflichtungsziels nicht gefährdet wird.

#### **I 6.4 Verpflichtungsübergabe /-übernahme**

Überträgt ein Zuwendungsempfänger / eine Zuwendungsempfängerin während der Laufzeit der Verpflichtung seinen / ihren Betrieb ganz oder die Gesamtheit der Flächen, die der Verpflichtung unterliegen, oder einzelne Flächen davon auf eine andere Person, so kann diese Person die übertragene Verpflichtung für den restlichen Zeitraum übernehmen, wenn die eigene Verpflichtung mindestens genau dieselbe oder eine längere Laufzeit besitzt, wie die der übernommenen Verpflichtung.

Ist die restliche Laufzeit der übernommenen Verpflichtung länger als die eigene, ist ein Neuantrag zum Zeitpunkt der Verpflichtungsübernahme zu stellen.

Die Übergabe und Übernahme von Verpflichtungen sollte grundsätzlich zu Beginn des jeweiligen Verpflichtungsjahres erfolgen.

#### **I 6.5 Auswirkungen von Flurbereinigungs- bzw. Bodenordnungsverfahren**

Wird der Zuwendungsempfänger / die Zuwendungsempfängerin infolge von Flurbereinigungsverfahren oder anderweitigen öffentlichen oder von den zuständigen Behörden anerkannten Bodenordnungsverfahren an der Erfüllung seiner / ihrer eingegangenen Verpflichtung gehindert, so treffen die Beteiligten die erforderlichen Vorkehrungen, um die Verpflichtung an die neue Lage des Unternehmens anzupassen. Erweist sich eine solche Anpassung als unmöglich, so endet die Verpflichtung, ohne dass für den tatsächlichen Verpflichtungszeitraum eine Rückzahlung gefordert wird.

Für den Fall sonstiger, von den vorangegangenen Beschreibungen nicht erfasster betrieblicher Veränderungen im Verpflichtungszeitraum, ist eine angemessene Anpassung der Verpflichtung möglich. Dabei sind bei flächenbezogenen Verpflichtungen folgende Voraussetzungen zu beachten:

Die Anzahl Hektar, für die eine Verpflichtung gemäß Artikel 70 der Verordnung (EU) 2021/2115 gilt, kann von Jahr zu Jahr unterschiedlich sein, wenn

- a) sich die betreffende Verpflichtung nicht auf feste Parzellen bezieht und
- b) die Verwirklichung des Verpflichtungsziels nicht gefährdet wird.

#### **I 6.6 Vorgehen bei Änderungen**

Die Änderungsanträge nach I 6.1 bis I 6.3 sind bei der zuständigen Bewilligungsbehörde in dem Jahr, das dem Wirksamwerden der Änderung vorausgeht, zu stellen.



Die Verpflichtungsübergabe nach I 6.4 ist der zuständigen Bewilligungsbehörde durch den Zuwendungsempfänger / die Zuwendungsempfängerin unverzüglich, spätestens am Tage ihres Wirksamwerdens, mitzuteilen.

### **I 6.7 Einhaltung von Verpflichtungen**

Im Rahmen des Art. 70 Abs. 3 Buchstaben a) bis d) der Verordnung (EU) 2021/2115 hat der Zuwendungsempfänger / die Zuwendungsempfängerin neben den Verpflichtungen aus dieser Richtlinie

- die einschlägigen nationalen und länderspezifischen Rechtsvorschriften zu beachten, u. a., das Düngegesetz (DüngG), Düngeverordnung (DüV), Pflanzenschutzgesetz (PflSchG), Pflanzenschutzanwendungsverordnung (PflSchAnwV), Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Brandenburgische Düngeverordnung (BbgDüV), Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG), Berliner Wassergesetz (BWG),
- die Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB-Bestimmungen), d. h., die einschlägigen Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie an das Tierwohl,
- die GLÖZ-Standards nach Kapitel I Abschnitt 2 der Verordnung (EU) 2021/2115 sowie
- die für die Erhaltung der landwirtschaftlichen Fläche gemäß Art. 4 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2021/2115 festgelegten Bedingungen (Mindesttätigkeit) einzuhalten.

Bei den einzelnen Maßnahmen dieser Richtlinie sind die folgenden GLÖZ-Standards und GAB-Bestimmungen zu beachten:

Teil II A: „Naturschutzorientierte Grünlandbewirtschaftung“: GLÖZ 1, GLÖZ 4, GLÖZ 9, GAB 2, GAB 3, GAB 4

Teil II B: „Naturschutzorientierte Beweidung“: GAB 2

Teil II C: „Naturschutzorientierte Ackernutzung“: GLÖZ 4, GLÖZ 6, GAB 2, GAB 3, GAB 4

Teil II D: „Erhalt und Pflege von Streuobstbeständen“: MT (landwirtschaftliche Mindesttätigkeit gemäß GAPDZV § 3 Abs. 2)

Teil II E: „Anbau großkörniger Leguminosen“: GLÖZ 7

Teil II F: „Einführung oder Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren“: GAB 2, GAB 7

### **I 6.8 Höhere Gewalt und außergewöhnliche Umstände**

Fälle „höherer Gewalt“ und „außergewöhnlicher Umstände“ sind gemäß Art. 3 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2021/2116 insbesondere:

- Tod des Zuwendungsempfängers / der Zuwendungsempfängerin,
- länger andauernde Berufsunfähigkeit / Arbeitsunfähigkeit oder Krankheit des Zuwendungsempfängers / der Zuwendungsempfängerin,
- Pandemien oder andere ungewöhnliche, vom Willen des Begünstigten / der Begünstigten unabhängige Umstände,
- eine unfallbedingte Zerstörung der für die Umsetzung der geförderten Maßnahme erforderlichen Einrichtungen (z. B. die unfallbedingte Zerstörung von Stallgebäuden des Betriebes),
- eine Tierseuche, der Ausbruch einer Pflanzenkrankheit oder das Auftreten eines Pflanzenschädlings, die bzw. der den gesamten Tier- bzw. Pflanzenbestand des Begünstigten / der Begünstigten oder einen Teil davon betrifft,

- die Enteignung des gesamten Betriebes oder eines wesentlichen Teils davon, soweit diese Enteignung am Tag der Einreichung des Antrages nicht vorherzusehen war und
- eine schwere Naturkatastrophe oder ein schweres Wetterereignis, die bzw. das den Betrieb erheblich in Mitleidenschaft zieht bzw. eine Umsetzung der geförderten Maßnahme erheblich oder vollkommen beeinträchtigt; nach Feststellung durch den Mitgliedstaat Deutschland gemäß Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2021/2116.

Fälle „höherer Gewalt“ oder „außergewöhnlicher Umstände“ sind der zuständigen Behörde in Textform und mit entsprechenden Nachweisen innerhalb von 15 Arbeitstagen ab dem Zeitpunkt anzuzeigen, ab dem der Zuwendungsempfänger / die Zuwendungsempfängerin (oder eine bevollmächtigte Person) hierzu in der Lage ist.

Ist ein Verstoß auf „höhere Gewalt“ oder „außergewöhnliche Umstände“ gemäß Art. 3 der Verordnung (EU) 2021/2116 zurückzuführen, werden gemäß Art. 59 Abs. 5 Buchstabe a) der Verordnung (EU) 2021/2116 keine Sanktionen und/oder Rückforderungen verhängt. Der Zuwendungsempfänger / die Zuwendungsempfängerin erhält im betreffenden Verpflichtungsjahr keine Zuwendung und behält seinen / ihren Anspruch auf Erhalt der Zuwendung, wenn die Verpflichtung in der Zukunft, d. h., nach dem Auftreten der höheren Gewalt oder der außergewöhnlichen Umstände, fortgesetzt wird (Art. 59 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2021/2116).

#### **I 6.9 Erweiterung der Prüfrechte**

Der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission, der Bundesrechnungshof (bei einer Beteiligung mit Bundesmitteln), der Landesrechnungshof, das Fachministerium, die EU-Zahlstelle und die Bescheinigende Stelle sowie deren beauftragte Dritte sind berechtigt, bei dem Zuwendungsempfänger / der Zuwendungsempfängerin zu prüfen.

#### **I 6.10 Teilnahme an Naturschutzberatung**

Der Zuwendungsempfänger / die Zuwendungsempfängerin ist verpflichtet, an einer naturschutzbezogenen Beratung innerhalb der ersten drei Verpflichtungsjahre teilzunehmen und diese Teilnahme gegenüber der Bewilligungsbehörde nachzuweisen. Davon ausgenommen sind die beiden Maßnahmen unter Teil II E „Anbau großkörniger Leguminosen“ und Teil II F „Einführung oder Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren“.

## **II Spezifische Regelungen**

### **II A Naturschutzorientierte Grünlandbewirtschaftung**

#### **II A 1 · Zuwendungszweck**

Zweck der Förderung ist eine besonders nachhaltige und standortangepasste Bewirtschaftung von Einzelflächen auf Dauergrünland zur Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen, die zum Schutz der Natur, zur Verbesserung ihrer Ökosystemleistungen und zur Erhaltung von Lebensräumen beitragen. Durch die extensive und ressourcenschonende Bewirtschaftung des Dauergrünlandes wird ein wichtiger Beitrag zur Verminderung von Nährstoffeinträgen in Gewässer und zur Erhöhung der Kohlenstoffbindung im Boden geleistet. Die vorgegebenen Nutzungsbeschränkungen dienen der Wiederherstellung und Erhaltung der biologischen



Vielfalt, der Entwicklung von geschützten Arten und Artengruppen sowie dem Schutz von bodenbrütenden Vogelarten.

## **II A 2 Fördergegenstand**

2.1 Gefördert wird die naturschutzorientierte Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen durch Einhaltung folgender Nutzungsbeschränkungen:

- 2.1.1. Verzicht auf jegliche Düngung, Beweidung ist zulässig (Zusatzförderung 1)
- 2.1.2. ausschließliche Beweidung mit Schafen und / oder Ziegen (Zusatzförderung 2)
- 2.1.3. Verzicht auf jegliche Düngung und ausschließliche Beweidung mit Schafen und / oder Ziegen (Zusatzförderung 3)

2.2 Gefördert wird die naturschutzorientierte Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen durch Einhaltung bestimmter Nutzungstermine.

- 2.2.1. Die erste Nutzung erfolgt erst nach dem 1. Juli.
- 2.2.2. Die erste Nutzung erfolgt erst nach dem 15. Juli.
- 2.2.3. Die erste Nutzung erfolgt vor dem 15. Juni und jede weitere Nutzung erfolgt erst wieder nach dem 31. August.

2.3 Gefördert wird die naturschutzorientierte Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen durch spezielle Mahdverfahren.

- 2.3.1 Verwendung von Balkenmähwerken
- 2.3.2 Mahdnutzung mit Teilmahd

Die Fördergegenstände unter Nr. II A 2.1.1, II A 2.1.2 sowie unter Nr. II A 2.2.1, II A 2.2.2 und II A 2.2.3 sind auch auf Flächen im Land Berlin zuwendungsfähig.

Die Zusatzförderungen unter Nr. II A 2.1, II A 2.2 und II A 2.3 können ausschließlich in Kombination mit einer der beiden Grundförderungen zur extensiven Bewirtschaftung von Einzelflächen auf Grünland durch Verzicht auf mineralische Stickstoffdüngung oder Einführung und Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren auf Dauergrünland gefördert werden oder in Kombination mit der extensiven Grünlandnutzung ohne chemisch-synthetische Stickstoffdünger und Pflanzenschutzmittel gemäß NATURA 2000-Richtlinie oder in Kombination mit der Ökoregelung 4 (ÖR 4) („Gesamtbetriebliche Extensivierung des Dauergrünlandes“) beantragt werden.

Die Kombination von einzelnen Fördergegenständen unter Nr. II A 2.1, II A 2.2 und II A 2.3 ist gemäß Kombinations-tabelle zulässig. Der Fördergegenstände gemäß Nr. 2.1 und 2.2 sind nicht kombinierbar.

## **II A 3 Fördervoraussetzungen**

- 3.1 Zuwendungsberechtigt sind aktive Betriebsinhaber gemäß Nr. I 3 und andere Begünstigte, die auf freiwilliger Basis Bewirtschaftungsverpflichtungen eingehen.
- 3.2 Für den Fördergegenstand 2.2 (Nutzungstermine) ist vom Antragsteller einmalig für den fünfjährigen Verpflichtungszeitraum ein Bestätigungsvermerk der zuständigen Naturschutzbehörde gegenüber der Bewilligungsbehörde vorzulegen.
- 3.3 Die beantragten Flächen befinden sich in der festgelegten Kulisse. Es gelten folgende Kulissen:

- für Nr. II A 2.1.1 und Nr. II A 2.2.3: AUKM-Förderkulisse „Naturschutzorientierte Grünlandbewirtschaftung mit Verzicht auf jegliche Düngung (Beweidung erlaubt) oder Nutzungspause“ (NatGIDue),
- für Nr. II A 2.1.2, Nr. II A 2.1.3, Nr. II A 2.3.1 und Nr. II A 2.3.2: AUKM-Förderkulisse „Naturschutzorientierte Grünlandbewirtschaftung durch spezielle Mahdverfahren oder Beweidung mit Schafen/ Ziegen“ (NatGIMad),
- für Nr. II A 2.2.1 und Nr. II A 2.2.2: AUKM-Förderkulisse „Naturschutzorientierte Grünlandbewirtschaftung durch späte Nutzung“ (NatGIsPN).

#### **II A 4 Förderverpflichtungen**

##### **Mindestens einmal jährliche Nutzung der Flächen unter:**

- 4.1 Verzicht auf das Ausbringen von Düngemitteln gemäß den beantragten Fördergegenständen nach Nr. II A 2.1.
- 4.2 Einhaltung der Nutzungstermine gemäß den beantragten Fördergegenständen nach Nr. II A 2.2.
- 4.3 Beantragung eines Fördergegenstandes nach Nr. II A 2.3 ist das entsprechende Mahdverfahren anzuwenden.

#### **II A 5 Höhe der Zuwendung**

- 5.1 49 Euro je Hektar und Jahr für die Maßnahme nach Nr. II A 2.1.1 (Zusatzförderung 1),
- 5.2 130 Euro je Hektar und Jahr für die Maßnahme nach Nr. II A 2.1.2 (Zusatzförderung 2),
- 5.3 146 Euro je Hektar und Jahr für die Maßnahme nach Nr. II A 2.1.3 (Zusatzförderung 3),
- 5.4 97 Euro je Hektar und Jahr für die Maßnahme nach Nr. II A 2.2.1,
- 5.5 104 Euro je Hektar und Jahr für die Maßnahme nach Nr. II A 2.2.2,
- 5.6 111 Euro je Hektar und Jahr für die Maßnahme nach Nr. II A 2.2.3,
- 5.7 40 Euro je Hektar und Jahr für die Maßnahme nach Nr. II A 2.3.1,
- 5.8 59 Euro je Hektar und Jahr für die Maßnahme nach Nr. II A 2.3.2

#### **II A 6 Sonstige Bestimmungen**

- 6.1 Der Zuwendungsempfänger / die Zuwendungsempfängerin kann bis zu 10 % der beantragten Flächen überjährig stehen lassen. Die nicht genutzte Fläche muss jährlich wechseln, so dass jede Fläche mindestens alle zwei Jahre genutzt wird.
- 6.2 Der Zuwendungsempfänger / die Zuwendungsempfängerin hat die Pflicht, die Grünlandnarbe auf den Dauergrünlandflächen durch eine schonende Bewirtschaftung zu erhalten (d. h. Verzicht auf Pflügen, Grubbern oder Scheiben).
- 6.3 Pflegemaßnahmen wie Walzen, Schleppen und Striegeln sind in der Regel bis zum 30. März zulässig.
- 6.4 Der Zuwendungsempfänger / die Zuwendungsempfängerin verzichtet im Verpflichtungszeitraum auf den Antragsflächen auf die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln.  
Die zuständige Behörde für Pflanzenschutz kann die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ausnahmsweise genehmigen, wenn der Verzicht auf die Anwendung hinsichtlich der Flächennutzung zu unangemessenen Ergebnissen führen würde. Das gilt z. B. für die Bekämpfung von Giftpflanzen, die gesundheitliche Beeinträchtigungen bei Weidetieren hervorrufen.
- 6.5 Bei der Nutzung durch Beweidung gemäß Nr. II A 2.1.2 und II A 2.1.3 ist ein mittlerer jährlicher Tierbesatz von mindestens 0,3 RGV je Hektar Dauergrünlandfläche des Betriebes nachzuweisen.
- 6.6 Gekennzeichnete Brutplätze sind bei der Nutzung auszusparen.



- 6.7 Bei naturschutzfachlicher Notwendigkeit kann bei allen Fördergegenständen, insbesondere bei der Festlegung von Nutzungsterminen, ein Nutzungsplan von der zuständigen Naturschutzbehörde vorgegeben werden. Die Einhaltung der Nutzungspläne ist durch die zuständige Naturschutzbehörde zu kontrollieren und zu bestätigen.
- 6.7.1 Sofern es aus naturschutzfachlicher Sicht erforderlich ist, kann die zuständige Naturschutzbehörde den Nutzungstermin nach Nr. II A 2.2.1 bzw. II A 2.2.2 in Abstimmung mit dem Antragsteller / der Antragstellerin um bis zu 4 Wochen nach vorn oder hinten verschieben. Diese Abweichungen sind durch die zuständige Naturschutzbehörde der Bewilligungsbehörde mitzuteilen.
- 6.7.2 In Bezug auf die Nutzungspause gemäß Nr. II A 2.2.3 kann die zuständige Naturschutzbehörde aufgrund besonderer Artenschutzaspekte den Zeitraum der 1. Nutzung zeitlich festlegen oder aussetzen. Die Nutzungspause kann mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde auch verkürzt werden. Diese Abweichungen sind durch die zuständige Naturschutzbehörde der Bewilligungsbehörde mitzuteilen.
- 6.8 Die Teilmahd unter Nr. II A 2.3.2 hat so zu erfolgen, dass maximal 50 % der Fläche des beantragten Schlages an einem Mahdtermin gemäht wird. Darüber hinaus muss zwischen den einzelnen Mahdterminen ein zeitlicher Abstand von mindestens 10 Tagen eingehalten werden. Die Teilmahd in zwei Abschnitten bezieht sich auf die erste Nutzung eines Schlages.

## **II B Naturschutzorientierte Beweidung**

### **II B 1 Zuwendungszweck**

Zweck der Förderung ist die Erhaltung und der Schutz von beweidbaren Heiden und ertragsarmem Dauergrünland sowie Dauergrünland unter etablierten lokalen Praktiken durch Beweidung. Diese Offenlandstandorte stellen wertvolle, artenreiche Biozönosen dar und haben einen hohen Wert für die Brandenburger und Berliner Kulturlandschaft. Durch die gezielte Beweidung dieser Standorte kann der Gefahr der Verbuschung bzw. der Nutzungsaufgabe entgegengewirkt werden.

### **II B 2 Fördergegenstand**

- 2.1 Gegenstand der Förderung ist die Erhaltung und der Schutz von beweidbaren Heiden durch:
- 2.1.1 die Beweidung mit Schafen und / oder Ziegen und / oder Equiden,
  - 2.1.2 die Beweidung mit Rindern.

Die Fördergegenstände unter Nr. II B 2.1.1 und II B 2.1.2 sind auch auf Flächen im Land Berlin zuwendungsfähig.

- 2.2 Gegenstand der Förderung ist die Erhaltung und der Schutz von ertragsarmem Dauergrünland und Dauergrünland unter etablierten lokalen Praktiken durch:
- 2.2.1 die Beweidung mit Schafen und / oder Ziegen und / oder Equiden,
  - 2.2.2 die Beweidung mit Rindern.

### **II B 3 Fördervoraussetzungen**

- 3.1 Zuwendungsberechtigt sind aktive Betriebsinhaber gemäß Nr. I 3 und andere Begünstigte, die auf freiwilliger Basis Bewirtschaftungsverpflichtungen eingehen.
- 3.2 Förderfähig nach Nr. II B 2.1.1 und Nr. II B 2.1.2 sind Flächen, die im Digitalen Feldblockkataster mit der Hauptbodennutzung „Heiden“ gekennzeichnet sind.
- 3.3 Förderfähig nach Nr. II B 2.2.1 und Nr. II B 2.2.2 sind Flächen, die im Digitalen Feldblockkataster mit der Hauptbodennutzung „Grünland unter etablierten lokalen Praktiken“ gekennzeichnet sind. Darüber hinaus sind Trockenrasen und anderes sensibles Grünland auf Flächen mit der Hauptbodennutzung „Grünland“ förderfähig.

### **II B 4 Förderverpflichtungen**

- 4.1 Der Zuwendungsempfänger / die Zuwendungsempfängerin verpflichtet sich zur umweltgerechten Bewirtschaftung von Heiden durch:
  - 4.1.1 die Beweidung mit Schafen und / oder Ziegen und / oder Equiden bzw.
  - 4.1.2 die Beweidung mit Rindern.
- 4.2 Der Zuwendungsempfänger / die Zuwendungsempfängerin verpflichtet sich zur umweltgerechten Bewirtschaftung von ertragsarmem Dauergrünland und Dauergrünland unter etablierten lokalen Praktiken durch:
  - 4.2.1 die Beweidung mit Schafen und / oder Ziegen und / oder Equiden bzw.
  - 4.2.2 die Beweidung mit Rindern.

### **II B 5 Höhe der Zuwendung**

- 5.1 Die Höhe der Zuwendung für die Bewirtschaftung beweidbarer Heiden beträgt:
  - 5.1.1 346 Euro je Hektar und Jahr für die Beweidung mit Schafen und / oder Ziegen und / oder Equiden bzw.
  - 5.1.2 161 Euro je Hektar und Jahr für die Beweidung mit Rindern.
- 5.2 Die Höhe der Zuwendung für die Bewirtschaftung von ertragsarmem Dauergrünland und Dauergrünland unter etablierten lokalen Praktiken beträgt:
  - 5.2.1 258 Euro je Hektar und Jahr für die Beweidung mit Schafen und / oder Ziegen und / oder Equiden bzw.
  - 5.2.2 111 Euro je Hektar und Jahr für die Beweidung mit Rindern.

### **II B 6 Sonstige Bestimmungen**

- 6.1 Der Zuwendungsempfänger / die Zuwendungsempfängerin nutzt die Flächen mindestens einmal jährlich durch Beweidung (ggf. Nachmahd mit Beräumung des Mahdgutes).
- 6.2 Der Zuwendungsempfänger / die Zuwendungsempfängerin kann bis zu 10 % der beantragten Flächen überjährig stehen lassen. Die nicht genutzte Fläche muss jährlich wechseln, so dass jede Fläche mindestens alle zwei Jahre genutzt wird.
- 6.3 Bei naturschutzfachlicher Notwendigkeit kann bei allen Fördergegenständen ein Nutzungsplan von der zuständigen Naturschutzbehörde vorgegeben werden. Die Einhaltung der Nutzungspläne ist durch die zuständige Naturschutzbehörde zu kontrollieren und zu bestätigen.



## **II C Naturschutzorientierte Ackernutzung**

### **II C 1 Zuwendungszweck**

Zweck der Förderung ist eine besonders nachhaltige und standortangepasste Bewirtschaftung von Ackerflächen zur Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen, die zum Schutz der Natur, zur Verbesserung ihrer Ökosystemleistungen und zur Erhaltung von Lebensräumen beitragen. Durch die extensive und naturschutzorientierte Bewirtschaftung des Ackerlandes wird ein wichtiger Beitrag zur Verminderung von Nährstoffeinträgen in Gewässer, zur Wiederherstellung und Erhaltung der biologischen Vielfalt und insbesondere dem Schutz verschiedener Feldvogelarten geleistet.

### **II C 2 Fördergegenstand**

Gefördert wird die extensive und naturschutzorientierte Bewirtschaftung bestimmter Ackerflächen durch:

- 2.1 Anlage von Feldvogelinseln,
- 2.2 Anlage von Lichtäckern durch extensiven Getreideanbau,
- 2.3 Nutzung von Ackerland als extensives Grünland,
- 2.4 dauerhafte Umwandlung von Ackerland in extensives Dauergrünland,
- 2.5 extensive Produktionsverfahren auf Ackerland innerhalb von Natura 2000-Gebieten,
  - 2.5.1 zusätzlich zu Nr. II C 2.5: Zuschlag für Verzicht auf Düngung jeglicher Art,
  - 2.5.2 zusätzlich zu Nr. II C 2.5: Zuschlag für Verwendung alter Sorten.

Auf Flächen im Land Berlin ist nur der Fördergegenstand unter Nr. II C 2.4 förderfähig.

### **II C 3 Fördervoraussetzungen**

- 3.1 Zuwendungsberechtigt sind aktive Betriebsinhaber gemäß Nr. I 3 und andere Begünstigte, die auf freiwilliger Basis Bewirtschaftungsverpflichtungen eingehen.
- 3.2 Die Maßnahme unter Nr. II C 2.1 kann nur auf Ackerflächen, die sich in einem als förderfähig ausgewiesenen Vogelschutzgebiet (SPA-Gebiet) befinden; gefördert werden.
- 3.3 Die Maßnahmen unter Nr. II C 2.5 können nur auf Ackerflächen, die sich innerhalb von Natura 2000-Gebieten befinden, gefördert werden.

### **II C 4 Förderverpflichtungen**

- 4.1 Die angelegten Feldvogelinseln gemäß Nr. II C 2.1 müssen folgende Eigenschaften aufweisen:
  - 4.1.1 Eine Feldvogelinsel liegt als Teilparzelle innerhalb einer Ackerparzelle, die eine Mindestgröße von 5 ha hat.
  - 4.1.2 Der Flächenumfang einer Feldvogelinsel beträgt mindestens 0,5 ha bis maximal 2 ha bei einer Mindestbreite von 50 m. Es können auch mehrere Feldvogelinseln auf einer Ackerparzelle angelegt werden.
  - 4.1.3 Der Anteil der Feldvogelinsel / der Feldvogelinseln darf höchstens 50 % an der Gesamtfläche der Ackerparzelle betragen.

- 4.1.4 Der Abstand zu vertikalen Strukturen, wie Gebäuden oder höheren Gehölzen, muss mindestens 50 m betragen.
- 4.1.5 Die Feldvogelinseln sind auf Flächen mit Getreidekulturen und Ölsaaten als schwarzliegende Brachen in Selbstbegrünung anzulegen oder müssen sichtbar ohne weitere Bewirtschaftung abgegrenzt sein.
- 4.2 Ein angelegter Lichttacker gemäß Nr. II C 2.2 muss folgende Eigenschaften aufweisen:
  - 4.2.1 Ein Lichttacker darf ausschließlich in Getreidekulturen (ohne Mais, d. h. ohne NC 171 und NC 411) angelegt werden.
  - 4.2.2 Eine Lichttackerfläche ist mit doppeltem Saatreihenabstand und zusätzlich halbiertes Aussaatstärke anzulegen.
  - 4.2.3 Die Verpflichtung bezieht sich auf höchstens 4 % der im Förderantrag angemeldeten Ackerflächen (Ackernutzcodes) des Betriebes.
  - 4.2.4 Eine Lichttackerfläche kann auf dem ganzen Schlag oder streifenförmig entlang der Schlaggrenze mit einer Mindestbreite von 10 m und einer Maximalbreite von 50 m angelegt werden.
- 4.3 Bei der Maßnahme unter Nr. II C 2.3 sind folgende Förderverpflichtungen einzuhalten:
  - 4.3.1 Im Jahr vor Verpflichtungsbeginn darf auf der beantragten Ackerfläche kein Klee gras (NC 422), Acker gras (NC 424) oder Luzerne-Gras (NC 433) angebaut worden sein.
  - 4.3.2 Bis zur Einreichung des ersten Zahlungsantrages sind auf der in die Verpflichtung einbezogenen Ackerfläche narbenbildende Gräser oder andere für herkömmliches Grünland standorttypische Grünfütterpflanzen (Standardmischungen für Wiesen, Mähweiden oder Weiden) anzubauen.
  - 4.3.3 Der Zuwendungsempfänger / die Zuwendungsempfängerin verzichtet auf diesen Flächen auf eine wendende und lockernde Bodenbearbeitung.
  - 4.3.4 Auf der entstandenen Grünlandfläche ist jegliche Stickstoffdüngung verboten. Die Beweidung ist dagegen erlaubt.
- 4.4 Bei der Maßnahme unter Nr. II C 2.4 sind folgende Förderverpflichtungen einzuhalten:
  - 4.4.1 Für Verpflichtungen mit Beginn 01.01.2024 (gilt auch für neue Flächen aus Flächenerweiterungen) ist zum ersten Zahlungsantrag ein Bestätigungsvermerk der zuständigen Naturschutzbehörde durch den Antragsteller / die Antragstellerin vorzulegen. In diesem Zusammenhang wird geprüft, ob die Umwandlung in Dauergrünland dem Erhalt bzw. der Verbesserung des Erhaltungszustandes eines Lebensraumtyps dient, für den Brandenburg eine besondere Verantwortung hat und der nicht in der Kulisse „Feuchtgebiete und Moore“ liegt.
  - 4.4.2 Bis zur Einreichung des ersten Zahlungsantrages sind auf der in die Verpflichtung einbezogenen Ackerfläche narbenbildende Gräser oder andere für herkömmliches Grünland standorttypische Grünfütterpflanzen (Standardmischungen für Wiesen, Mähweiden oder Weiden) anzubauen.
  - 4.4.3 Der Zuwendungsempfänger / die Zuwendungsempfängerin verzichtet auf diesen Flächen auf eine wendende und lockernde Bodenbearbeitung.
  - 4.4.4 Auf der entstandenen Grünlandfläche ist jegliche Stickstoffdüngung verboten. Die Beweidung ist dagegen erlaubt.
- 4.5 Bei Anwendung extensiver Produktionsverfahren auf Ackerland innerhalb von Natura 2000-Gebieten (Maßnahme unter Nr. II C 2.5) ist auf die Ausbringung mineralischer Stickstoffdüngemittel zu verzichten.



- 4.5.1 Bei Beantragung des Zuschlags unter Nr. II C 2.5.1 ist auf jegliche Art von Düngung auf den beantragten Flächen zu verzichten.
- 4.5.2 Bei Beantragung des Zuschlags unter Nr. II C 2.5.2 können nur Nutzpflanzensorten gefördert werden, die im zentralen Verzeichnis für förderfähige Nutzpflanzen der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) aufgeführt sind.

## **II C 5 Höhe der Zuwendung**

Die Höhe der Zuwendung beträgt:

- 5.1 Anlage von Feldvogelinseln: 305 Euro je Hektar und Jahr,
- 5.2 Anlage von Lichtäckern: 180 Euro je Hektar und Jahr,
- 5.3 Nutzung von Ackerland als extensives Grünland: 320 Euro je Hektar und Jahr,
- 5.4 dauerhafte Umwandlung von Ackerland in extensives Dauergrünland: 1.600 Euro je Hektar und Jahr,
- 5.5 Anwendung extensiver Produktionsverfahren auf Ackerland innerhalb von Natura 2000-Gebieten: 170 Euro je Hektar und Jahr,
  - 5.5.1 zusätzlich Verzicht auf Düngung jeglicher Art (Maßnahme unter Nr. II C 2.5.1): 156 Euro je Hektar und Jahr,
  - 5.5.2 zusätzlich Verwendung alter Sorten (Maßnahme unter Nr. II C 2.5.2): 150 Euro je Hektar und Jahr.

## **II C 6 Sonstige Bestimmungen**

- 6.1 Bei der Maßnahme unter Nr. II C 2.1 sind folgende Bestimmungen einzuhalten:
  - 6.1.1 Es ist eine Bewirtschaftungsruhe ab 01.03. bis zur Ernte der angrenzenden Hauptfrucht einzuhalten. Danach müssen die Feldvogelinseln mindestens einmal jährlich bearbeitet bzw. gepflegt werden.
  - 6.1.2 Auf den Feldvogelinseln ist im Zeitraum der Bewirtschaftungsruhe jegliche Ausbringung bzw. Anwendung von Dünge- oder Pflanzenschutzmitteln verboten.
  - 6.1.3 Die Lage der Feldvogelinseln kann, unter Einhaltung des bestehenden Verpflichtungsumfangs, jährlich wechseln.
- 6.2 Bei der Maßnahme unter Nr. II C 2.2 sind folgende sonstige Bestimmungen einzuhalten:
  - 6.2.1 Lichtackerflächen dürfen nach der Aussaat bis zur Ernte des Schlages weder bearbeitet noch gepflegt werden (inkl. Verzicht auf mechanische Unkrautbekämpfung). Danach ist eine Nutzung möglich.
  - 6.2.2 Untersaaten und Zwischenfrüchte sind bei der Anlage von Lichtackerflächen nicht zulässig.
  - 6.2.3 Auf die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und die Ausbringung von mineralischen Düngemitteln ist zu verzichten.
- 6.3 Bei der Maßnahme unter Nr. II C 2.3 sind folgende sonstige Bestimmungen einzuhalten:
  - 6.3.1 Der Zuwendungsempfänger / die Zuwendungsempfängerin nutzt die beantragten Flächen im Verpflichtungszeitraum mindestens einmal jährlich durch Beweidung und / oder Mahd mit Beräumung des Mahdgutes. Höchstens 50 % der betreffenden Fläche können überjährig stehen gelassen werden. Die ungenutzte Fläche muss jährlich wechseln.

- 6.3.2 Der Zuwendungsempfänger / die Zuwendungsempfängerin verzichtet im Verpflichtungszeitraum auf den beantragten Flächen auf die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln. Die zuständige Behörde für Pflanzenschutz kann die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ausnahmsweise genehmigen, wenn der Verzicht auf die Anwendung zu unangemessenen Ergebnissen führen würde. Das gilt z. B. für die Bekämpfung von Giftpflanzen, die gesundheitliche Beeinträchtigungen bei Weidetieren hervorrufen.
- 6.3.3 Eine entzugsorientierte mineralische Düngung mit P, K, Mg, Kalk und Mikronährstoffen ist zulässig, wenn die aktuellen Bodenuntersuchungsergebnisse die Unterschreitung der Gehaltsklasse C ausweisen. Das Bodenuntersuchungsergebnis (nicht älter als 24 Monate) ist vorzulegen.
- 6.3.4 Ackerflächen, die gemäß Nr. II C 2.3 gefördert werden, behalten den Grünlandbestand für die Dauer der Verpflichtung bei und zählen zur Hauptbodennutzung Ackerland.
- 6.4 Bei der Maßnahme unter Nr. II C 2.4 sind folgende sonstige Bestimmungen einzuhalten:
  - 6.4.1 Der Zuwendungsempfänger / die Zuwendungsempfängerin nutzt die beantragten Flächen im Verpflichtungszeitraum mindestens einmal jährlich durch Beweidung und / oder Mahd mit Beräumung des Mahdgutes. Höchstens 50 % der betreffenden Fläche können überjährig stehen gelassen werden. Die ungenutzte Fläche muss jährlich wechseln
  - 6.4.2 Der Zuwendungsempfänger / die Zuwendungsempfängerin verzichtet im Verpflichtungszeitraum auf den beantragten Flächen auf die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln. Die zuständige Behörde für Pflanzenschutz kann die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ausnahmsweise genehmigen, wenn der Verzicht auf die Anwendung zu unangemessenen Ergebnissen führen würde. Das gilt z. B. für die Bekämpfung von Giftpflanzen, die gesundheitliche Beeinträchtigungen bei Weidetieren hervorrufen.
  - 6.4.3 Eine entzugsorientierte mineralische Düngung mit P, K, Mg, Kalk und Mikronährstoffen ist zulässig, wenn die aktuellen Bodenuntersuchungsergebnisse die Unterschreitung der Gehaltsklasse C ausweisen. Das Bodenuntersuchungsergebnis (nicht älter als 24 Monate) ist vorzulegen.
  - 6.4.4 Ackerflächen, die gemäß Nr. II C 2.4 gefördert werden, zählen ab Beginn des Verpflichtungszeitraums zur Hauptbodennutzung Dauergrünland.
- 6.5 Bei den Maßnahmen unter Nr. II C 2.5 ist folgende sonstige Bestimmung einzuhalten:
  - 6.5.1 Auf den beantragten Flächen ist jegliche Anwendung von Pflanzenschutzmitteln verboten.

## II D Erhalt und Pflege von Streuobstbeständen

### II D 1 Zuwendungszweck

Zweck der Förderung ist die besonders nachhaltige und standortangepasste Bewirtschaftung von Streuobstbeständen, die im Einklang mit den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraums und der biologischen Vielfalt steht.

### II D 2 Fördergegenstand

Gefördert wird der Erhalt und die Pflege von Streuobstbäumen in extensiv genutzten Streuobstanlagen.



Der Fördergegenstand ist auch auf Flächen im Land Berlin zuwendungsfähig.

### **II D 3 Fördervoraussetzungen**

- 3.1 Zuwendungsberechtigt sind aktive Betriebsinhaber gemäß Nr. I 3 und andere Begünstigte, die auf freiwilliger Basis Bewirtschaftungsverpflichtungen eingehen.
- 3.2 Der Streuobstbaumbestand darf, bezogen auf die jeweilige Antragsparzelle, 40 Bäume je Hektar nicht unter- und 100 Bäume je Hektar nicht überschreiten.

### **II D 4 Förderverpflichtungen**

- 4.1 Die Zuwendungsempfänger führen folgende Pflegemaßnahmen durch:
  - 4.1.1 einen Erhaltungsschnitt im ersten oder zweiten Verpflichtungsjahr und
  - 4.1.2 eine jährliche Bewirtschaftung bzw. Pflege unter und zwischen den Bäumen.

### **II D 5 Höhe der Zuwendung**

Die Höhe der Zuwendung beträgt 8,50 Euro je gepflegtem Streuobstbaum.

### **II D 6 Sonstige Bestimmungen**

- 6.1 Für die Personen, die den Pflegeschnitt an den Streuobstbäumen durchführen, ist der Nachweis einer fachlichen Qualifikation (z. B. entsprechende Berufsausbildung oder Bescheinigung über die Teilnahme an einem Schnittkurs) zu erbringen.
- 6.2 Die Beseitigung von Streuobstbäumen ist während des gesamten Verpflichtungszeitraums nicht zulässig. Nur abgestorbene bzw. erkrankte Streuobstbäume dürfen beseitigt werden. Diese müssen nach ihrer Beseitigung im Rahmen einer Nachpflanzung im aktuellen Jahr, spätestens jedoch im Folgejahr ersetzt werden.
- 6.3 Es dürfen nur Bäume nachgepflanzt werden, die eine Mindeststammhöhe von 1,80 m erwarten lassen (sog. Hochstämme).
- 6.4 Der Zuwendungsempfänger / die Zuwendungsempfängerin verzichtet im Verpflichtungszeitraum auf den beantragten Flächen auf die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln. Die zuständige Behörde für Pflanzenschutz kann ausnahmsweise genehmigen, dass Pflanzenschutzmittel im jeweiligen Jahr des Verpflichtungszeitraums angewendet werden dürfen, wenn der Verzicht auf die Anwendung zu unangemessenen Ergebnissen führen würde. Das gilt z. B. für die Bekämpfung von Giftpflanzen, die gesundheitliche Beeinträchtigungen bei Weidetieren hervorrufen.
- 6.5 Die Beräumung des Mahdgutes darf frühestens 3 Tage nach dem Schnitt erfolgen.
- 6.6 Der Zuwendungsempfänger / die Zuwendungsempfängerin kann bis zu 10 % der beantragten Flächen überjährig stehen lassen. Die nicht genutzte Fläche muss jährlich wechseln, so dass jede Fläche mindestens alle zwei Jahre genutzt wird.

## II E Anbau großkörniger Leguminosen

### II E 1 Zuwendungszweck

Zweck der Förderung ist die Anwendung nachhaltiger Produktionsverfahren zur Verbesserung der natürlichen Ressourcen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen. Der Anbau von Eiweißpflanzen dient dem Bodenschutz, insbesondere dem Erhalt der Bodenfruchtbarkeit und der Verbesserung der Bodenstruktur und damit dem Schutz der Böden vor Wind- und Wassererosion. Die Integration von Eiweißpflanzen in die Fruchtfolge leistet darüber hinaus einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel durch Verbesserung der Kohlenstoff- und Stickstoffbindung und die weitgehend ganzjährige Bodenbedeckung durch Wechsel von Sommerung zu Winterung, die einen natürlichen Verdunstungsschutz bildet. Die Durchführung der Maßnahme soll auch die Abhängigkeit von Eiweißpflanzen-Importen (z. B. zu Verfütterungszwecken) verringern.

### II E 2 Fördergegenstand

Gefördert wird die nachhaltige Bewirtschaftung von Ackerflächen durch den Anbau von großkörnigen Leguminosen.

Der Fördergegenstand ist auch auf Flächen im Land Berlin zuwendungsfähig.

### II E 3 Fördervoraussetzungen

- 3.1 Zuwendungsberechtigt sind aktive Betriebsinhaber gemäß Nr. I 3, die auf freiwilliger Basis Bewirtschaftungsverpflichtungen eingehen.
- 3.2 Ökologisch wirtschaftende Betriebe sind von der Förderung ausgeschlossen.

### II E 4 Förderverpflichtungen

4.1 Der Anbau von großkörnigen Leguminosen ist auf die folgenden Nutzcodes (NC) zu beschränken:

- NC 210 Erbsen (Markerbse, Schalerbse, Zuckerbse, Futtererbse, Peluschke),
- NC 211 Gemüseerbse (Markerbse, Schalerbse, Zuckerbse),
- NC 212 Platterbse,
- NC 220 Ackerbohne/Puffbohne/Pferdebohne/Dicke Bohne,
- NC 221 Wicken (Pannonische Wicke, Zottelwicke, Saatwicke),
- NC 222 Linsen,
- NC 230 Lupinen (Süßlupine, weiße Lupine, blaue/schmalblättrige Lupine, gelbe Lupine, Anden-Lupine),
- NC 240 Erbsen/Bohnen,
- NC 250 Gemenge Leguminose/Getreide,
- NC 330 Sojabohnen,
- NC 635 Gartenbohne (Gartenbohne, Buschbohne, Stangenbohne, Feuerbohne, Prunkbohne),
- NC 645 Kichererbsen.

4.2 Bei der Aussaat von Gemengen großkörniger Leguminosen und Getreide (NC 250) muss der Gewichtsanteil bei den großkörnigen Leguminosen mindestens 60 % an der Aussaatmenge betragen. Gemenge mit einem kleineren Leguminosenanteil werden nicht als großkörnige Leguminose im Rahmen dieser Maßnahme anerkannt.



## **II E 5 Höhe der Zuwendung**

Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt 85 Euro je Hektar Ackerfläche für den Anbau von großkörnigen Leguminosen und kann mit der Ökoregelung 6 (PSM-Verzicht) kombiniert werden.

## **II E 6 Sonstige Bestimmungen**

- 6.1 Der Zuwendungsempfänger / die Zuwendungsempfängerin nutzt die beantragten Ackerflächen im Verpflichtungszeitraum mindestens einmal jährlich durch Beerntung.
- 6.2 Der Zuwendungsempfänger / die Zuwendungsempfängerin verzichtet im Verpflichtungszeitraum auf den beantragten Ackerflächen auf die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln.
- 6.3 Eine mineralische Düngung mit S, P, K, Mg, Kalk und Mikronährstoffen ist zulässig entsprechend der fachlichen Empfehlungen nach VDLUFA bis zur Gehaltsklasse C. Das Bodenuntersuchungsergebnis (nicht älter als 24 Monate) ist vorzulegen.
- 6.4 Eine Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichen Gehalten an Stickstoff ist in der Regel nicht erforderlich. Die Ausbringung von stickstoffhaltigen Düngemitteln bis zu 30 kg N je Hektar und Jahr ist zur Bestandsetablierung zulässig.

## **II F Einführung und Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren (ab 01.01.2025)**

### **II F 1 Zuwendungszweck**

Zweck der Förderung ist die besonders nachhaltige Bewirtschaftung von Anbauflächen durch Einführung oder Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren.

Ziel ist die schonende Nutzung der natürlichen Produktionsgrundlagen, die im Einklang mit den Belangen des Schutzes der Umwelt erfolgt und die mit der Erhaltung artenreicher Lebensräume in Agrarlandschaften und Ressourcen wie Wasser, Boden und Luft einhergeht. Durch die ökologische Bewirtschaftung von Ackerland-, Dauergrünland- und Dauerkulturlflächen wird der Nährstoffeintrag in Gewässer verringert, die biologische Vielfalt gefördert, durch die Kohlenstoffspeicherung ein Beitrag zur Eindämmung des Klimawandels geleistet und den gesellschaftlichen Erwartungen in den Bereichen Tierschutz und Ernährung - einschließlich sicherer, nahrhafter und nachhaltiger Lebensmittel - entsprochen.

### **II F 2 Fördergegenstand**

Gefördert wird die Einführung und Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren im gesamten Betrieb nach den Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 2018/848 in ihrer jeweils geltenden Fassung:

- 2.1 auf Ackerland,
- 2.2 auf Dauergrünland,
- 2.3 im Gemüseanbau,
- 2.4 bei Dauerkulturen von Stein- und Kernobst (inkl. der dazugehörigen Baumschulkulturen),
- 2.5 bei Dauerkulturen von Beeren- und Strauchobst (inkl. der dazugehörigen Baumschulkulturen) sowie
- 2.6 ein Zuschuss zum Ausgleich von betrieblichen Transaktionskosten.

Die Durchführung des Förderprogramms erfolgt unter Berücksichtigung von Kombinationsmöglichkeiten der einzelnen Fördergegenstände mit bestimmten Öko-Regelungen, d. h., der Öko-Regelung 4 (ÖR 4) („Gesamtbetriebliche Extensivierung des Dauergrünlandes“) oder der Öko-Regelung 6 (ÖR 6) („Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel auf Ackerland und in Dauerkulturen“). Da sich die prämierelevanten Förderverpflichtungen

der einzelnen Fördergegenstände teilweise mit den Anforderungen der Öko-Regelungen überschneiden, erfolgt eine Reduzierung bei den Fördersätzen zur Einführung und Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren, d. h., die Zahlung eines entsprechend abgesenkten Fördersatzes (siehe Nr. II F 5.5 und 5.6).

### II F 3 Fördervoraussetzungen

- 3.1 Zuwendungsberechtigt sind aktive Betriebsinhaber gemäß Nr. I 3, die auf freiwilliger Basis Bewirtschaftungsverpflichtungen eingehen.
- 3.2 Der Betrieb nimmt mit allen Produktionseinheiten am Kontrollverfahren gemäß Art. 34 der Verordnung (EU) Nr. 2018/848 teil. Algen- und Aquakulturerzeugnisse sowie Imkerei sind von dieser Verpflichtung ausgenommen.
- 3.3 Der Zuwendungsempfänger / die Zuwendungsempfängerin legt für den gesamten Verpflichtungszeitraum ein Zertifikat gemäß Art. 35 Abs.1 der Verordnung (EU) Nr. 2018/848 vor (sog. Öko-Zertifikat). Die Laufzeiten der vorzulegenden Zertifikate müssen ohne Unterbrechung aneinander anschließen. Eine Unterbrechung führt zum Verlust der Förderung. Für Unternehmen, die sich in der Umstellung auf den ökologischen Landbau befinden, ist auch ein anderweitiger Nachweis der Teilnahme am Öko-Kontrollverfahren möglich (z. B. durch das Auswerteschreiben zur durchgeführten Öko-Kontrolle).
- 3.4 Für Dauerkulturen gemäß Nr. II F 2.4 und 2.5 dieser Richtlinie gilt: Es werden ausschließlich Ertragsanlagen gefördert, d. h., die Bewirtschaftung geschlossener tragender Obstbestände, deren Bäume mit Verpflichtungsbeginn vorhanden sein müssen.
  - Nicht förderfähig sind aufgelassene Anlagen. Für aufgelassene Anlagen sind u. a. folgende Merkmale kennzeichnend: die Bestandsdichte liegt bei unter zwei Dritteln des üblichen Ausgangsbestandes und es ist keine Nachpflanzung von Gehölzen ersichtlich bzw. erfolgt.
  - Nicht förderfähig sind Dauerkulturen, die während des Verpflichtungszeitraums keinen Ertrag erbringen (z. B. Junganlagen von Walnüssen).

### II F 4 Förderverpflichtungen

- 4.1 Die beantragten Flächen nach Nr. II F 2 sind jährlich zu beernten. Die beantragten Dauergrünlandflächen nach Nr. II F 2.2 können auch durch Beweidung genutzt werden.
- 4.2 Bei der Bewirtschaftung geschlossener Obstbestände (Ertragsanlagen) der unter Maßnahme II F 2.4 und 2.5 genannten Dauerkulturen ist Folgendes zu beachten:
  - Entsprechend den Erfordernissen ist in jedem, aber zumindest in jedem zweiten Jahr eine Schnittmaßnahme an den Gehölzen vorzunehmen.
  - Die Beseitigung von Gehölzen in Dauerkulturen ist während des gesamten Verpflichtungszeitraums nicht zulässig. Nur abgestorbene bzw. erkrankte Gehölze dürfen beseitigt werden. Diese müssen nach ihrer Beseitigung im Rahmen einer Nachpflanzung im aktuellen Jahr, spätestens jedoch im Folgejahr, ersetzt werden.

### II F 5 Höhe der Zuwendung

#### II F 5.1 Einführung ökologischer Anbauverfahren:

Bei Einführern beträgt die Höhe der Zuwendung für die Fördergegenstände gemäß Nr. II F 2 in den ersten zwei Verpflichtungsjahren:

- 5.1.1 335 Euro je ha Ackerland,



- 5.1.2 210 Euro je ha Dauergrünland,
- 5.1.3 630 Euro je ha Gemüseanbau,
- 5.1.4 1.553 Euro je ha Dauerkulturen von Stein- und Kernobst (inkl. der dazugehörigen Baumschulkulturen),
- 5.1.5 1.350 Euro je ha Dauerkulturen von Beeren- und Strauchobst (inkl. der dazugehörigen Baumschulkulturen).

#### II F 5.2 Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren:

Bei Beibehaltern beträgt die Höhe der Zuwendung für die Fördergegenstände gemäß Nr. II F 2 nach den ersten zwei Verpflichtungsjahren jährlich:

- 5.2.1 220 Euro je ha Ackerland,
- 5.2.2 210 Euro je ha Dauergrünland,
- 5.2.3 490 Euro je ha Gemüseanbau,
- 5.2.4 994 Euro je ha Dauerkulturen von Stein- und Kernobst (inkl. der dazugehörigen Baumschulkulturen),
- 5.2.5 830 Euro je ha Dauerkulturen von Beeren- und Strauchobst (inkl. der dazugehörigen Baumschulkulturen).

#### II F 5.3 Transaktionskostenzuschuss:

Für den zusätzlichen Arbeitszeitbedarf für die Betriebsführung, beschränkt auf die Bereiche Aufzeichnungen, Antragswesen, Information und Weiterbildung zur Erfüllung der Vorgaben aus der Verordnung (EU) Nr. 2018/848 und der zu ihrer Durchführung erlassenen gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung, erhöht sich die jährliche Zuwendung um 40 Euro je Hektar. Der gesamtbetriebliche Transaktionskostenzuschuss gemäß Nr. II F 2.6 dieser Richtlinie wird jedoch höchstens bis zu einer Höhe von 600 Euro je Unternehmen und Jahr gewährt.

#### II F 5.4 Abgrenzung zur Öko-Regelung 1

Wird gleichzeitig eine Förderung für die Bereitstellung von Flächen zur Verbesserung der Biodiversität und der Erhaltung von Lebensräumen durch nichtproduktive Flächen gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) oder b) des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes (GAPDZG) in Anspruch genommen, besteht auf die Förderung gemäß Nr. II F 2 dieser Richtlinie kein Anspruch.

#### II F 5.5 Abgrenzung zur Öko-Regelung 4

Wird gleichzeitig eine Förderung für die Extensivierung des gesamten Dauergrünlandes des Betriebes gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 4 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes (GAPDZG) in Anspruch genommen, verringert sich die jährliche Zuwendung bei Nr. II F 5.1.2 und 5.2.2 um 50 Euro je Hektar.

## II F 5.6 Abgrenzung zur Öko-Regelung 6

Wird gleichzeitig eine Förderung für die Bewirtschaftung der Acker- oder Dauerkulturflächen des Betriebes ohne Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln (PSM) gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 6 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes (GAPDZG) in Anspruch genommen, verringert sich die jährliche Zuwendung je Hektar bei den Maßnahmen unter Nr. II F 5.1.1, 5.1.3, 5.1.4, 5.1.5, 5.2.1, 5.2.3, 5.2.4 und 5.2.5 dieser Richtlinie um den jeweils einschlägigen Betrag nach Nr. 6 der Anlage 4 zu § 16 Abs. 1 der GAP-Direktzahlungen-Verordnung (GAPDZV).

## II F 6 Sonstige Bestimmungen

- 6.1 Für die Personen, die den Pflegeschnitt in den Dauerkulturen durchführen, ist der Nachweis einer fachlichen Qualifikation (z. B. entsprechende Berufsausbildung oder Bescheinigung über die Teilnahme an einem Schnittkurs) zu erbringen.

## III Verfahren und Geltungsdauer

### III 1 Verfahren

#### III 1.1 Antragsverfahren

Der Verpflichtungsbeginn ist der 1. Januar eines Kalenderjahres. Der Förderantrag ist vollständig und formgebunden bis spätestens zum 31. Dezember des Jahres vor Verpflichtungsbeginn bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Der Zahlungsantrag ist dagegen jährlich zusammen mit dem Sammelantrag im Mai der Folgejahre bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Es sind die jeweils geltenden Termine und Fristen für die Einreichung des Sammelantrages zu beachten. Bei verspäteter Einreichung verringern sich die Zuwendungen um 1 % je Kalendertag Verspätung. Beträgt die Fristüberschreitung mehr als 25 Kalendertage, so ist der Zahlungsantrag unzulässig.

Für Antragsteller / Antragstellerinnen, die ihren Betriebssitz im Land Brandenburg haben, ist das für den Bereich Landwirtschaft zuständige Amt des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt, in dem sich der Betriebssitz befindet, zuständig. Für Antragsteller / Antragstellerinnen, die ihren Betriebssitz im Land Berlin haben, ist das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) in Frankfurt/Oder zuständig. Antragsteller / Antragstellerinnen, die kreis- bzw. länderübergreifend (Berlin / Brandenburg) Flächen bewirtschaften, beantragen alle Flächen in ihrer örtlich zuständigen Bewilligungsbehörde (in der Regel der Sitz des Betriebes). Antragsteller / Antragstellerinnen mit Flächen in Brandenburg und/oder Berlin, deren Betriebssitz sich außerhalb dieser beiden Länder befindet, stellen in der für sie in Brandenburg und/oder Berlin zuständigen Bewilligungsbehörde ihren Antrag. Es ist die Bewilligungsbehörde zuständig, in deren Gebiet sich der überwiegende Teil der beantragten Flächen in Brandenburg bzw. Berlin befindet bzw. die relative Mehrheit der Fläche, auf der die beantragten Tiere gehalten werden.

Zur eindeutigen Identifizierung der jeweiligen Maßnahme (Förderprogramm) sind die zu fördernden Schläge mit der Nummer des jeweiligen Fördergegenstandes (Bindung) in Verbindung mit dem entsprechenden Nutzungscode (NC) zu beantragen.

Antragsteller / Antragstellerinnen unterliegen der Mitwirkungspflicht im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Daten für die Flächenüberwachung (Flächenüberwachungssystem).



Für alle Maßnahmen gemäß dieser Richtlinie finden auch das Gesetz zur Durchführung der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik finanzierten Direktzahlungen (GAP-Direktzahlungen-Gesetz - GAPDZG) vom 16. Juli 2021, das Gesetz zur Durchführung des im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik einzuführenden Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem-Gesetz - GAPInVeKoSG) vom 10. August 2021, das Gesetz zur Durchführung der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik geltenden Konditionalität (GAP-Konditionalitäten-Gesetz - GAPKondG) vom 16. Juli 2021, die Verordnung zur Durchführung der GAP-Direktzahlungen (GAP-Direktzahlungen-Verordnung - GAPDZV) vom 24. Januar 2022, die Verordnung zur Durchführung des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem-Verordnung – GAPInVeKoSV) vom 19.12.2022 und die Verordnung zur Durchführung der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik geltenden Konditionalität (GAP-Konditionalitäten-Verordnung – GAP-KondV) vom 07.12.2022 in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

Darüber hinaus finden für Maßnahmen gemäß dieser Richtlinie auch das Gesetz zur Regelung einzelner dem Schutz der finanziellen Interessen der Union dienender Bestimmungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP-Finanzinteressen-Schutz-Gesetz – GAPFinSchG) in der jeweils gelten den Fassung entsprechende Anwendung.

### **III 1.2 Bewilligungsverfahren**

Bewilligungsbehörde ist das für den Bereich Landwirtschaft zuständige Amt des Landkreises. Für Zuwendungsempfänger / Zuwendungsempfängerinnen, die ihren Betriebssitz in Berlin haben, ist das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) in Frankfurt/Oder die zuständige Bewilligungsbehörde. Mit der Einreichung des Förderantrages erfolgt eine erste allgemeine Verwaltungskontrolle. Damit gilt die Förderunschädlichkeit des Maßnahmebeginns ab dem 1. Januar des ersten Verpflichtungsjahres als bestätigt. Der Zuwendungsempfänger / die Zuwendungsempfängerin hat ab dem Zeitpunkt des Maßnahmebeginns alle Verpflichtungen dieser Richtlinie für die beantragten Flächen und Maßnahmen einzuhalten. Der Zuwendungsbescheid wird nach Abschluss der dafür notwendigen Verwaltungskontrollen und in Abhängigkeit von verfügbaren Haushaltsmitteln erlassen. Nach Ablauf des jeweiligen Verpflichtungsjahres und aller erforderlichen Kontrollen wird auf der Grundlage des jährlichen Zahlungsantrages eine Auszahlungsmittelteilung erstellt.

### **III 1.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren**

Die Auszahlung der Mittel erfolgt nach Erfüllung der Verpflichtung bzw. nach Durchführung der Maßnahme jeweils für das entsprechende Verpflichtungsjahr auf der Grundlage des Zahlungsantrages in Verbindung mit dem geprüften Nutzungsnachweis. Die Zahlung des geprüften und beanstandungsfreien Mindestbetrages je Zahlungsantrag kann vor Bestandskraft des Bescheides erfolgen.

### **III 1.4 Verwendungsnachweisverfahren**

Der Verwendungsnachweis ist gegenüber der Bewilligungsbehörde zu erbringen. Als Verwendungsnachweis für die Maßnahmen unter Teil II dieser Richtlinie gilt der geprüfte Nutzungsnachweis des Zahlungsantrages in Verbindung mit den schlagbezogenen Aufzeichnungen des Zuwendungsempfängers / der Zuwendungsempfängerin.

Im Rahmen der Mitwirkungspflichten des Zuwendungsempfängers / der Zuwendungsempfängerin bei der Umsetzung des Flächenüberwachungssystems im Sinne des § 9 Abs. 2 des GAPInVeKoSG in Verbindung mit § 6 der GAPInVeKoSV können georeferenzierte Fotos erstellt und ggf. als Verwendungsnachweis herangezogen werden.

Darüber hinaus werden in den Zuwendungsbescheiden die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-EU) in der jeweils geltenden Fassung für verbindlich erklärt. Die zuständige Bewilligungsbehörde ist damit berechtigt, Bücher, Aufzeichnungen, Belege, Schriftstücke, Datenträger, Karten, Untersuchungsergebnisse und sonstige Unterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger / die Zuwendungsempfängerin hat die erforderlichen Unterlagen zur Einsicht bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

### **III 1.5 Zu beachtende Vorschriften**

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

Auf Grund des Einsatzes von EU-Mitteln gelten neben der LHO die einschlägigen europäischen Vorschriften für die Förderperiode 2023 bis 2027, aus der die jeweils eingesetzten Fondsmittel stammen. Daraus ergeben sich Besonderheiten insbesondere hinsichtlich der Auszahlung, des Abrechnungsverfahrens, der Aufbewahrungspflichten und der Prüfrechte.

Die Daten des Zuwendungsempfängers / der Zuwendungsempfängerin werden elektronisch gespeichert und verarbeitet. Das Verzeichnis der Begünstigten, welche im Rahmen der Umsetzung des GAP-Strategieplans eine Finanzierung erhalten haben, wird mindestens einmal jährlich veröffentlicht.

### **III 1.6 Kürzungen und Verwaltungssanktionen**

Bei Verstößen gegen die Einhaltung von einschlägigen Vorschriften der EU, des Bundes oder des Landes sowie dieser Richtlinie sind Kürzungen der Zuwendung und / oder Verwaltungssanktionen zu prüfen. Kürzungen der Zuwendung und / oder Verwaltungssanktionen werden durch die Bewilligungsbehörde vorgenommen.

Ein Verstoß liegt bei jeder Nichtbeachtung von Fördervoraussetzungen, Förderverpflichtungen und sonstigen Bestimmungen gemäß dieser Richtlinie vor. Als Fördervoraussetzungen, Förderverpflichtungen und sonstige Bestimmungen gelten sowohl die Verpflichtungen aus den allgemeinen Regelungen (Teil I) als auch die spezifischen Regelungen der jeweiligen Maßnahme (Teil II) dieser Richtlinie.

Bei Verstößen gegen die aufgeführten Fördervoraussetzungen wird das beantragte Förderprogramm oder die betroffene Einzelfläche ganz abgelehnt. Der Bewilligungsbescheid wird entsprechend der Feststellung angepasst bzw. aufgehoben und zusätzlich werden ggf. Rückforderungen für bereits getätigte Zahlungen ausgesprochen.

Die Einstufung von Verstößen gegen Förderverpflichtungen und sonstige Bestimmungen erfolgt auf Grundlage einer Bewertungsmatrix (Anhang 1) anhand der folgenden vier Bewertungskriterien:

- Das Ausmaß eines Verstoßes bemisst sich aus der ermittelten Größe der Fläche je Bindung, auf der ein Verstoß vorliegt bzw. der Anzahl Tiere bzw. Bäume, die von einem Verstoß betroffen sind.
- Die Schwere eines Verstoßes ist voreingestuft.
- Die Dauer eines Verstoßes wird zeitlich bemessen.
- Die Häufigkeit eines Verstoßes berücksichtigt, wie oft der Verstoß in der Vergangenheit bereits aufgetreten ist (Wiederholung).



Zur abschließenden Bewertung des Verstoßes ist anhand der ermittelten Bewertungsstufe die Höhe der Sanktion festzulegen. Dabei ergibt sich aus der höchsten Bewertung eines einzelnen Bewertungskriteriums der Prozentsatz der Sanktion. Das Jahr der Feststellung ist das Kalenderjahr, in dem der Verstoß festgestellt wurde und auf das sich der jeweilige Förder- und/oder Zahlungsantrag bezieht.

### III 2 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2029.

Potsdam, den 2.11.2024



Katrin Lange

Ministerin für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz  
des Landes Brandenburg

Anhang 1: Bewertungsmatrix

Bewertung von Verstößen gegen Förderverpflichtungen und sonstige Bestimmungen

	Bewertungsmatrix						
	leichter Verstoß			mittlerer Verstoß		schwerer Verstoß	schwerwiegender Verstoß
	0	I	II	III	IV	V	VI
<b>Bewertungsstufe</b>							
<b>Kürzung</b>	1%	10%	15%	50%	75%	100%	Rückforderung, Entzug der Bewilligung + Ausschluss Folgejahr
<b>Ausmaß</b>							
vom Verstoß betroffene Fläche in Bezug auf das Vorhaben	0-1%, max. 0,1 ha	>1-10%	>10-30%	>30-50%	>50-75%	>75-99%	100%
oder Besatzdichtegrenzen	bzw. 0,01 GVE/ha						
oder Tiere bzw. Bäume	bzw. 1 Baum/ 1 Tier						
<b>Schwere</b>	keine Auswirkungen	kaum Auswirkungen	Ziel eventuell gefährdet		Ziel gefährdet	Ziel nicht mehr erreichbar	
<b>Dauer</b> Bei einjährigen Maßnahmen	0 bis 6 M			6 bis 12 M		>= 12 M	
<b>Dauer</b> Bei mehrjährigen Maßnahmen	1 bis 2 J			2 bis 3 J		> 3 J	
<b>Häufigkeit</b>	0			1		>= 2	